

HANDICAP UND RECHT

09/2016 (13. OKTOBER)

Krankenkasse muss die Kosten der nächtlichen Überwachung eines Beatmungsgeräts übernehmen

Die Krankenversicherer müssen die Rechnungen für die nächtliche Überwachung eines Beatmungsgeräts übernehmen, falls diese eine stete Aufmerksamkeit der Spitex-Fachkraft während der ganzen Überwachungsdauer erfordert. Sie dürfen zudem ihre Leistungen nicht mit Hinweis auf die fehlende Wirtschaftlichkeit der Spitex-Pflege kürzen, wenn es an einer zweckmässigen Alternative fehlt. So hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 11. Februar 2016 entschieden..

Art. 7 Abs. 2 der Krankenleistungsverordnung (KLV) zählt die Leistungen der Abklärung, Beratung und Koordination sowie der Behandlungspflege und der Grundpflege auf, an welche die Krankenversicherer den gesetzlich festgelegten Beitrag zu leisten haben, sofern sie von einem anerkannten Leistungserbringer wie einer Spitex-Organisation erbracht werden. Unter dem Katalog der Leistungen der Behandlungspflege finden sich unter anderem «Massnahmen zur Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen dienen» (Art. 7 Abs. 2 Buchst. b Ziff. 9 KLV).

Das Bundesgericht hatte den Fall einer jungen, an einem Udine-Syndrom leidenden Frau zu beurteilen. Sie lebt ausserhalb eines Heims und geht auch einer Erwerbstätigkeit nach muss jedoch während der Nacht künstlich beatmet werden Die Krankenkasse stellte sich auf den Standpunkt, sie müsse nur die Kosten

für die effektiven, im Rahmen der Überwachung erfolgten Interventionszeiten übernehmen. Ausgehend von durchschnittlich 20 Interventionen pro Nacht zu je 10 Minuten war sie bereit, pro Nacht 3 Stunden und 20 Minuten zum Tarif für Behandlungspflege zu vergüten, was einen täglichen Betrag von rund 218 Franken ergab.

Anders als die Krankenkasse gelangte das Bundesgericht in seinem Urteil vom 11.2.2016 (142 V 144) wie bereits das Kantonsgericht Basel-Landschaft zur Auffassung, dass auch die Zeit zwischen den einzelnen Interventionen als Behandlungspflege qualifiziert werden müsse; es sei erwiesen, dass jede Nacht zahlreiche Alarme zu bewältigen seien und dass wiederkehrend prekäre Situationen wie Verbindungsunterbrüche des Beatmungsschlauches auftreten würden, welche ein sofortiges Handeln der Pflegefachkraft nötig mache. Das umgehende Einleiten der jeweils indizierten Massnahmen erfordere eine stete Interventi-

onsbereitschaft und engmaschigste Kontrolle, die deshalb durchgehend als Überwachung zu qualifizieren und vergüten sei.

Leistungskürzung wegen fehlender Wirtschaftlichkeit?

Die Kasse machte im Weiteren geltend, die Spitex-Pflege könne angesichts der hohen Kosten im Vergleich zu einer Pflege im stationären Rahmen nicht mehr als «wirtschaftlich» taxiert werden. Auch diesen Einwand verwarf das Bundesgericht mit denselben Argumenten wie die kantonale Vorinstanz: Die Frage der Wirtschaftlichkeit könne sich nur stellen, wenn überhaupt eine wirksame und zweckmässige Alternative zur ambulanten Pflege bestehe, was hier nicht gegeben sei. Da kein Pflegeheim bereit ist, eine derartige Intensiv-Überwachung während jeder Nacht anzubieten, könne ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gar nicht vorgenommen werden. Abgesehen davon könne für diese junge Frau, die ansonsten ein normales Leben zu führen versuche, ein stationäres Pflegeumfeld kaum noch als zweckmässig gelten. Verglichen mit den Kosten in einem Spital bestehe zudem kein grobes Missverhältnis der Kosten mehr, welches eine Kürzung wegen fehlender Wirtschaftlichkeit erlauben würde.

Auch das Argument der Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips liess das Bundesgericht nicht gelten. In Anbetracht des hohen Nutzens der lebensnotwendigen Spitexleistungen, welche der jungen Frau ein normales Leben ermöglichten, könne auch bei relativ hohe Kosten von etwas über 200'000 Franken jährlich nicht von einem groben Missverhältnis von Kosten und Nutzen gesprochen werden.

Kommentar

Die fehlende oder zumindest ungenügende Finanzierung des Überwachungsaufwands ist ein häufiger Grund, der das Leben von Menschen mit schweren Behinderungen in den eigenen vier Wänden verunmöglicht. Auch die Einführung des Assistenzbeitrags hat daran nur bedingt etwas geändert, da die Abgeltungen für den Nachtdienst und die Überwachung ganz generell viel zu tief sind und die effektiven Kosten kaum je decken. Mit diesem erfreulichen Urteil besteht zumindest für jene Menschen, bei denen sich die Überwachung auf Geräte zur Erhaltung von vitalen Funktionen bezieht, wieder Grund zur Hoffnung im Hinblick auf die Führung eines selbstbestimmten Lebens.

Impressum

Autor: Georges Pestalozzi-Seger, Fürsprecher, Experte Sozialversicherungen
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch